

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 6. Mai 1982

87. Stück

- 208. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Klösterle und Dalaas
- 209. Verordnung:** Errichtung einer siebenten Notarstelle in Innsbruck
- 210. Verordnung:** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
- 211. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes
- 212. Kundmachung:** Aufhebung einer Bestimmung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 durch den Verfassungsgerichtshof

208. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. April 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Klösterle und Dalaas

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 (BStG 1971) wird verordnet:

Der Straßenteil der S 16 Arlberg Schnellstraße, welcher bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 316 Arlberg Ersatzstraße trägt, wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen mit Verordnung vom 5. November 1976, BGBl. Nr. 629, und vom 5. Mai 1977, BGBl. Nr. 284, bestimmten Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, von km 35,63 bis km 43,20 (= 43,39 der Verordnung BGBl. Nr. 630/1976) als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

209. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. April 1982 betreffend die Errichtung einer siebenten Notarstelle in Innsbruck

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Innsbruck errichtet.

Broda

210. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. April 1982, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6, 7 und 8 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981 und 570/1981 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1979, BGBl. Nr. 509, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 532/1980, 131/1981 und 418/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 sind im Einleitungssatz die Worte „nach dem Zollabkommen vom 15. Jänner 1959, BGBl. Nr. 92/1960,“ durch die Worte „nach dem Zollabkommen vom 15. Jänner 1959, BGBl. Nr. 92/1960, oder vom 14. November 1975, BGBl. Nr. 112/1978,“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. d ist jeweils „Radkersburg“ durch „Bad Radkersburg“ zu ersetzen.

3. Im § 2 Abs. 2 lit. b ist „Hanging“ durch „Wegscheid“ zu ersetzen.

4. Im § 2 Abs. 2 lit. f ist „Schalklhof“ durch „Pfunds“ zu ersetzen.

5. Im § 2 Abs. 3 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„(3) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Bestätigungen nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei beim Weitertransport von Waren aus Österreich, in der Fassung der Empfehlung BGBl. Nr. 187/1981, wird auf folgende Zollämter beschränkt:“.

6. Im § 2 Abs. 3 lit. g ist „Dornbirn“ durch „Wolfurt“ zu ersetzen.

7. Im § 4 Abs. 4 lit. f ist „Zollamt Dornbirn“ durch „Zollamt Wolfurt“ zu ersetzen.

8. Im Abschnitt A der Anlage zu § 5 ist unter dem Zollamt Wien die Zweigstelle Donau-Lagerhaus zu streichen.

9. Im Abschnitt G der Anlage zu § 5 ist die Zeile „Dornbirn Post Abfertigung im Postverkehr“ zu streichen und am Ende des Abschnitts die Zeile „Wolfurt Post (in Dornbirn) Abfertigung im Postverkehr“ einzufügen.

Salcher

211. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 22. April 1982, mit der die Verordnung betreffend die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 146 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung betreffend die Grundausbildung für Offiziere des Intendantendienstes, BGBl. Nr. 127/1979, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Zum Intendantkurs können Berufsoffiziere zugelassen werden, die

1. die rechtswissenschaftlichen Studien, die staatswissenschaftlichen Studien oder die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung abgeschlossen haben oder diese Studien voraussichtlich noch vor dem Ende des Intendantkurses abschließen werden und
2. eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 aufweisen.“

Rösch

212. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1982 über die Aufhebung des § 15 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1982, G 35, 36/81, G 83, 84/81, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. April 1982, den § 15 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, Anlage 1 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Kreisky